OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-303860/19/RW**

Datum: **Linz, 20. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des BM Ing. A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 24.09.2024, GZ: BHVB/922170100976/22, wegen Übertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.12.2024

zu Recht:

I. A) Der Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 24.09.2024, GZ: BHVB/922170100976/22 wird hinsichtlich des Spruchpunktes 6 zur Gänze stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis diesbezüglich aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

B) Zu den übrigen Spruchpunkten 1 bis 5 wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die je Arbeitnehmer verhängte Geldstrafe auf jeweils 400 Euro, insgesamt sohin 2.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe je Arbeitnehmer auf 16 Stunden, insgesamt 80 Stunden, herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass

- **im Einleitungssatz der Spruchpunkte 1 bis 5 nach dem Ausdruck „verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher" die Wortfolge „nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer" sowie nach „Firma C__" die Wortfolge „mit Sitz" einzufügen ist.**
- **Der Tatort zu den Spruchpunkten 3 bis 5 von „D-Strasse, Errichtung einer Wohnhausanlage mit 23 WE; „E__" " auf „F-Strasse, G__" geändert wird und**

- **zu den verletzten Verwaltungsstrafnormen nach der Wendung „i.V.m." eingefügt wird „§ 118 Abs 3 ASchG" und die Fundstellen der verletzten Strafnormen zu lauten haben „§ 130 Abs. 5 Ziffer 1 Einleitung ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2017 i.V.m. § 118 Abs 3 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2015 i.V.m. § 161 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 121/1998" und**
- **die Fundstellen der verletzten Rechtsvorschriften zu lauten haben „§ 7 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Z. 4 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 77/2014".**

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich bezüglich der Fakten 1 bis 5 auf insgesamt 200 Euro, das sind 10% der nunmehr verhängten Geldstrafe.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. September 2024, GZ: BHVB/922170100976/22, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen eines Verstoßes gegen § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Z 4 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), idgF., iVm § 130 Abs. 5 Z 1 Einleitung ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), idgF., sechs Geldstrafen in der Höhe von 600 Euro je Arbeitnehmer, insgesamt sohin 3.600 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen je Arbeitnehmer von einem Tag, insgesamt 6 Tagen, verhängt. Zudem wurde ihm ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 360 Euro vorgeschrieben.

Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird dem Bf angelastet:
„1. Datum/Zeit: 21.07.2022
Ort: F-Strasse, G__
Sie haben es als gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher und somit zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma C__ in G__, F-Strasse, zu verantworten, dass auf einer Baustelle, Errichtung einer Wohnhausanlage mit 23 WE ‚E__ H__`, Grst. Nr. aaa und bbb KG ccc, vom Arbeitnehmer I__, geb. 14.08. 1970, Schalungs-, Lager- und Manipulationsarbeiten auf der Erdgeschossdecke (Absturzhöhe 3,3 Meter) durchgeführt wurden, ohne dass eine Absturzsicherung angebracht war, obwohl bei Absturzgefahr Absturzsicherungen (§ 8 BauV), Abgrenzungen (§ 9 BauV) Schutzeinrichtungen (§ 10 BauV) anzubringen sind.

Dadurch wurde § 7 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Zi. 4 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) BGBl.Nr. 340/1994 übertreten, wonach bei Arbeiten mit Absturzgefahr an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen anzubringen sind.

2. Datum/Zeit: 21.07.2022
Ort: F-Strasse, G__
Sie haben es als gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher und somit zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma C__ in G__, F-Strasse, zu verantworten, dass auf einer Baustelle, Errichtung einer Wohnhausanlage mit 23 WE, E__ H__`, Grst. Nr. aaa und bbb KG ccc, vom Arbeitnehmer J__, geb. am 21.04. 1982, Schalungs-, Lager- und Manipulationsarbeiten auf der Erdgeschossdecke (Absturzhöhe 3,3 Meter) durchgeführt wurden, ohne dass eine Absturzsicherung angebracht war, obwohl bei Absturzgefahr Absturzsicherungen (§ 8 BauV), Abgrenzungen (§ 9 BauV) Schutzeinrichtungen (§ 10 BauV) anzubringen sind.

Dadurch wurde § 7 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Zi. 4 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) BGBl.Nr. 340/1994 übertreten, wonach bei Arbeiten mit Absturzgefahr an sonstigen

Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen anzubringen sind.

3. Datum/Zeit: 21.07.2022
Ort: D-Strasse, Errichtung einer Wohnhausanlage mit 23 WE, E__ H__`,
Sie haben es als gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher und somit zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma C__ in G__, F-Strasse, zu verantworten, dass auf einer Baustelle, Errichtung einer Wohnhausanlage mit 23 WE ,E__ H__`, Grst. Nr. aaa und bbb KG ccc, vom Arbeitnehmer K__, geb. 01.12. 2005, Schalungs-, Lager- und Manipulationsarbeiten auf der Erdgeschossdecke (Absturzhöhe 3,3 Meter) durchgeführt wurden, ohne dass eine Absturzsicherung angebracht war, obwohl bei Absturzgefahr Absturzsicherungen (§ 8 BauV), Abgrenzungen (§ 9 BauV) Schutzeinrichtungen (§ 10 BauV) anzubringen sind.

Dadurch wurde § 7 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Zi. 4 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) BGBl.Nr. 340/1994 übertreten, wonach bei Arbeiten mit Absturzgefahr an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen anzubringen sind.

4. Datum/Zeit: 21.07.2022
Ort: D-Strasse, Errichtung einer Wohnhausanlage mit 23 WE; ,E__ H__`,
Sie haben es als gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher und somit zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma C__ in G__, F-Strasse, zu verantworten, dass auf einer Baustelle, Errichtung einer Wohnhausanlage mit 23 WE ,E__ H__`, Grst. Nr. aaa und bbb KG ccc, vom Arbeitnehmer L__, geb. 07.08. 1965, Schalungs-, Lager- und Manipulationsarbeiten auf der Erdgeschossdecke (Absturzhöhe 3,3 Meter) durchgeführt wurden, ohne dass eine Absturzsicherung angebracht war, obwohl bei Absturzgefahr Absturzsicherungen (§ 8 BauV), Abgrenzungen (§ 9 BauV) Schutzeinrichtungen (§ 10 BauV) anzubringen sind.

Dadurch wurde § 7 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Zi. 4 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) BGBl.Nr. 340/1994 übertreten, wonach bei Arbeiten mit Absturzgefahr an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen anzubringen sind.

5. Datum/Zeit: 21.07.2022
Ort: D-Strasse, Errichtung einer Wohnhausanlage mit 23 WE; E__ H__`
Sie haben es als gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher und somit zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma C__ in G__, F-Strasse, zu verantworten, dass auf einer Baustelle, Errichtung einer Wohnhausanlage mit 23 WE ,E__`, Grst. Nr. aaa und bbb KG ccc, vom Arbeitnehmer M__, geb. 15.02. 1982, Schalungs-, Lager- und Manipulationsarbeiten auf der Erdgeschossdecke (Absturzhöhe 3,3 Meter) durchgeführt wurden, ohne dass eine Absturzsicherung angebracht war, obwohl bei Absturzgefahr Absturzsicherungen (§ 8 BauV), Abgrenzungen (§ 9 BauV) Schutzeinrichtungen (§ 10 BauV) anzubringen sind.

Dadurch wurde § 7 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Zi. 4 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) BGBl.Nr. 340/1994 übertreten, wonach bei Arbeiten mit Absturzgefahr an sonstigen

Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen anzubringen sind.

6. Datum/Zeit: 21.07.2022
Ort: D-Strasse, Errichtung einer Wohnhausanlage mit 23 WE; ‚E__ H__`
Sie haben es als gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher und somit zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma C__ in G__, F-Strasse, zu verantworten, dass auf einer Baustelle, Errichtung einer Wohnhausanlage mit 23 WE ‚E__ H__`, Grst. Nr. aaa und bbb KG ccc, vom Arbeitnehmer N__, geb. 23.02. 2003, Schalungs-, Lager- und Manipulationsarbeiten auf der Erdgeschossdecke (Absturzhöhe 3,3 Meter) durchgeführt wurden, ohne dass eine Absturzsicherung angebracht war, obwohl bei Absturzgefahr Absturzsicherungen (§ 8 BauV), Abgrenzungen (§ 9 BauV) Schutzeinrichtungen (§ 10 BauV) anzubringen sind."

Dadurch wurde § 7 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Zi. 4 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) BGBl.Nr. 340/1994 übertreten, wonach bei Arbeiten mit Absturzgefahr an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen anzubringen sind."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, der Bf habe als handelsrechtlicher Geschäftsführer der C__ dafür einzustehen, dass mehrere Arbeitnehmer dieses Unternehmens am 21. Juli 2022 auf der Baustelle in D-Strasse, die Errichtung einer Wohnhausanlage mit 23 WE, Arbeiten auf einer Erdgeschoßdecke in 3,3 m Höhe durchführten, ohne dabei gegen Absturz gesichert gewesen zu sein. Es seien keine Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen am Gebäude angebracht gewesen. Da der Bf das Fehlen dieser Schutzvorrichtungen nicht bestritten habe, würden dessen Stellungnahmen bei weitem nicht ausreichen, damit die Sachlage nachträglich in ein anderes Licht gestellt werde. Es gehe um den Schutz der Gesundheit von Mitarbeitern einer renommierten Firma, wo man davon ausgehen müsse, dass die Schutzvorschriften hinlänglich bekannt seien und diese auch ausnahmslos auf den Baustellen umgesetzt würden, umso mehr, wenn lebensgefährliche Voraussetzungen am Arbeitsplatz gegeben seien.

Die belangte Behörde ging von Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Beschuldigten in Höhe eines monatlichen Einkommens von 3.400 netto bei der Sorgepflicht für ein Kind aus. Den Umstand, dass gleich sechs Mitarbeiter der C__ einer erheblichen Unfall- und Lebensgefahr ausgesetzt worden seien, wertete die belangte Behörde als Erschwerungsgrund. Als Milderungsgrund wurde gewertet, dass kein Vordelikt gegen den Bf aufliegen würde. Aus spezialpräventiven Gründen sei die Verhängung einer Strafe in Höhe des Vierfachen der Mindeststrafe für jeden einzelnen Mitarbeiter erforderlich.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf fristgerecht Beschwerde. Er brachte im Wesentlichen vor, am 21. Juli 2022 dem Tag der Kontrolle durch das Arbeitsinspektorat habe sich an der beanstandeten Stelle kein Gerüst befunden, da zu diesem Zeitpunkt dort Schalungsarbeiten für die Außenwände des 1. OG durchgeführt worden seien. Dies sei auch auf den vom Arbeitsinspektorat angefertigten Lichtbildern erkennbar. Entsprechend dieser Ausführungen sei für die Dauer der Schalungsarbeiten auch keine Absturzsicherung erforderlich gewesen, da andernfalls die Schalungsarbeiten ja gar nicht möglich gewesen wären. Nach Erledigung der Schalungsarbeiten sei die Absturzsicherung Zug um Zug mit dem Entfernen der Deckenschalung ergänzt worden, an allen anderen Stellen der Baustelle wäre eine Absturzsicherung vorhanden gewesen.

Eine Entfernung von der Absturzkante sei durch die Arbeiter während der Schalungsarbeiten nur dann erfolgt, wenn neue Schalungsanker und sonstiges benötigtes Material geholt hätte werden müssen, wobei dieses Material bewusst nicht an der Absturzstelle gelagert worden sei, um Stolpergefahren zu vermeiden. Die Schalungsarbeiten seien an der bemängelten Stelle selbst mit Blick in Richtung Absturzkante erfolgt. Nur dann, wenn sich die Arbeiter von der Absturzkante entfernt hätten, um Werkzeug oder Material zu holen, wäre der Absturzkante der Rücken von den Arbeitern zugewendet worden. Dies wäre nur dadurch vermeidbar gewesen, wenn sich die Arbeiter im Rückwärtsgang von der Absturzkante entfernt hätten, was wesentlich gefährlicher gewesen wäre, als sich in normaler Gehrichtung von der Absturzkante zu entfernen.

Die übrigen auf der 350 m^2 großen Arbeitsfläche der Baustelle durchgeführten Bauarbeiten seien in einer sicheren Entfernung zur Absturzkante erfolgt. Somit hätte auch auf der Seite der Baustelle, auf welcher aufgrund der gleichzeitig durchgeführten Schalungsarbeiten zur Errichtung der Außenwände, keine Absturzsicherung aufgestellt war, keine Gefahr bestanden, dass jemand abstürzen hätte können.

Sämtliche Arbeiter, welche auf der gegenständlichen Baustelle gearbeitet hätten, seien sehr erfahren gewesen und hätten auch über die körperliche Eignung verfügt.

Rechtlich argumentiert der Bf damit, dass für die mit den Schalungsarbeiten für die Errichtung der Außenwände an der Absturzkante betrauten Arbeitnehmer die Ausnahmebestimmung des § 7 Abs 5 BauV greifen würde.

Für die anderen gleichzeitig ausgeführten Arbeiten an anderen Stellen der Baustelle müsse der Schutzzweck des § 7 BauV berücksichtigt werden. Sinn und Zweck der Bestimmung des § 7 BauV sei der Schutz von Arbeitnehmern vor Absturzgefahren in Bereichen, in denen tatsächlich eine Absturzgefahr bestehe.

Es entspräche mit Sicherheit nicht dem Sinn des Gesetzgebers deshalb einen Gesetzesverstoß anzunehmen, weil Arbeiter auch, während Schalungsarbeiten auf einer Dachgeschoßdecke im Gang gewesen seien, an einer ganz anderen Stelle einer 350 m^2 großen Arbeitsfläche und somit nicht im Bereich der Absturzstelle, mit Bauarbeiten befasst worden seien. Hätte sich die belangte Behörde auch mit diesem Rechtsvorbringen befasst, wäre diese zum Ergebnis gekommen, dass die Anzeige des Arbeitsinspektorates insbesondere auch aufgrund der Bestimmung des § 7 Abs 5 BauV zu Unrecht erfolgt sei.

Sofern das LVwG Oö. von einem strafbaren Verhalten ausgehe, sei es aufgrund des tadellosen Leumundes des Bf ausreichend, diesen lediglich zu verwarnen, oder, da von keinem schweren Verschulden auszugehen sei, wäre eventualiter mit der gesetzlichen Mindestgeldstrafe das Auslangen zu finden gewesen. Jedenfalls hätte die unverhältnismäßig lange Dauer des Verwaltungsstrafverfahrens als zusätzlicher Milderungsgrund gewertet werden müssen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 06.11.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.12.2024, an welcher der Rechtsvertreter des Bf Mag. O__ von der Rechtsanwaltsgesellschaft P__, sowie für die belangte Behörde Q__ und für das Arbeitsinspektorat OÖ West DI R__ teilgenommen haben. In der mündlichen Verhandlung wurden die Zeugen I__ (Spruchpunkt 1), J__ (Polier-Stellvertreter, Spruchpunkt 2), K__ (Spruchpunkt 3), L__ (Kranführer, Spruchpunkt 4), S__, M__ (Spruchpunkt 5), T__ (Bauleiter), U__ (Polier), V__ (Sicherheitsfachkraft) und W__ einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1.1. Der Bf ist seit 30.01.1992 selbständig vertretungsbefugter handelsrechtlicher Geschäftsführer der C__ [öffentliches Firmenbuch]. Die C__ hat keinen verantwortlichen Beauftragten bestellt.

II.1.2. Am 21.07.2022 führten sechs Arbeitnehmer des genannten Unternehmens nämlich Herr I__, geb. tt.mm.jjjj, Herr J__, geb. am tt.mm.jjjj, Herr K__, geb. am tt.mm.jjjj, Herr L__, geb. tt.mm.jjjj, Herr M__, geb. tt.mm.jjjj und Herr W__, geb. am tt.mm.jjjj, der Zwillingsbruder von N__, Arbeiten auf der Baustelle in H__ zur Errichtung einer Wohnhausanlage mit 23 Wohneinheiten auf der

Erdgeschoßdecke in 3,3 m Höhe durch. Konkret wurden Schalungsarbeiten für die Außenwände des 1. OG und Schalungsarbeiten für die Errichtung von tragenden Mittelwänden vorgenommen.

II.1.3. An der Stelle, an welcher die Schalungsarbeiten für die Außenwände des 1. OG ausgeführt wurden, war keine Absturzsicherung in Form von beispielsweise einem Gerüst oder Fangnetz bzw. einer sonstigen Abgrenzung vorhanden. Bei der Ausführung dieser Schalungsarbeiten wurde direkt an der Absturzkante, dort wo keine Absturzsicherung angebracht war, gearbeitet. Eine Absturzsicherung war in diesem Bereich deshalb nicht angebracht, weil man bei der Anbringung einer Absturzsicherung die Schalungsarbeiten für die Außenwände nicht vornehmen hätte können. Die Arbeitnehmer waren auch nicht mittels geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen gegen einen Absturz gesichert. Es war daher eine Absturzgefahr aus 3,3 m Höhe gegeben.

II.1.4. Unmittelbar nach Abschluss der Schalungsarbeiten für die Außenwände und Entfernung der Schalungselemente war bereits am 22.07.2022 im Bereich der Absturzkante ein Gerüst angebracht.

II.1.5. Die Arbeiten für das Aufstellen der Mittelwände fanden, bezogen auf deren Anfang, in einer Entfernung von drei Metern zur Absturzkante statt und wurde die Entfernung mit dem Fortschreiten der Errichtung immer größer.

II.1.6. Während der Ausführung der Schalungsarbeiten haben die Arbeiter ihren Blick der Absturzkante zugewendet. Jedoch haben die Arbeiter beim Holen von Werkzeug oder Material selbiger den Rücken zugewandt, wobei sich die Arbeiter dabei von der Absturzkante entfernten.

Die Schalungsplatten, die für diese Schalungsarbeiten verwendet wurden, waren in einem Stahlgestell auf der Erdgeschossdecke gelagert. Dieses Stahlgestell war von der Absturzkante etwas mehr als 2 Meter entfernt aufgestellt. Zuvor wurden die Schalungsplatten mittels eines Kranes, der von L__ gesteuert wurde, in dieses Stahlgestell hineingehoben. L__ hat den Kran auf der Erdgeschossdecke in einer Höhe von 3,3 Metern stehend, mittels einer Funkfernsteuerung bedient. Den Standplatz auf der Erdgeschossdecke suchte sich L__, noch bevor er die Steuerung des Kranes aufnahm, aus.

Aus diesem Stahlgestell haben die Arbeiter die Schalungsplatten herausgehoben und zu der Stelle getragen, an der die Schalungsarbeiten vorgenommen wurden. Beim Herausheben der Schalungsplatten aus diesem Stahlgestell haben die Arbeiter nicht in Richtung der Absturzkante geblickt.

II.1.7. In einer Metallbox, die auf der Erdgeschossdecke im Bereich zwischen dem Polierunterstand und der Absturzkante in einer Entfernung von 1 bis 2 Metern zur

Absturzkante stand, war ebenso Schalungsmaterial gelagert. Auch aus dieser Metallbox haben die Arbeiter das Schalungsmaterial herausgehoben und zu der Stelle verbracht, an der die Schalungsarbeiten ausgeführt wurden. Wenn die Arbeiter das Schalungsmaterial aus dieser Metallbox herausgehoben haben, war deren Blick von der Absturzkante abgewendet. Erst nachdem das Schalungsmaterial aus der Metallbox herausgeholt wurde, gingen die Arbeiter mit der Absturzkante zugewandtem Blick wieder zu dieser zurück und setzten die Schalungsarbeiten fort.

II.1.8. Am 21.07.2022 war der für diese Baustelle eingeteilte Polier, Herr U__ urlaubsbedingt nicht auf der Baustelle.

Auf dem Lichtbild, welches der Arbeitsinspektor im Zuge seiner Kontrolle am 21.07.2022 aufgenommen hat, sieht man den Zeugen J__, der an diesem Tag wegen der Abwesenheit des Poliers, der Vorarbeiter für diese Baustelle war, im Polierunterstand stehen. Dieser richtet seinen Blick nicht zur Absturzkante, sondern schaut er in die entgegengesetzte Richtung. Der Polierunterstand ist von der Absturzkante rund 3 Meter entfernt.

J__ ist auf den der Strafanzeige angeschlossenen am 21.07.2022 aufgenommenen Lichtbildern ein zweites Mal abgebildet und zwar auf dem Lichtbild, das sich unmittelbar unter dem Lichtbild mit den rot eingekreisten Arbeitnehmern, auf der 2 Seite der Strafanzeige findet. J__ schaut, zum Zeitpunkt der Aufnahme gerade direkt an der Absturzkante stehend, von dieser hinunter.

II.1.9. Bei dem Arbeiter, der auf dem im Zuge der Kontrolle des Arbeitsinspektors aufgenommenen Lichtbild einen gelben Schutzhelm trägt und der direkt in die Kamera hineinschaut, handelt es sich um K__. Dieser hat kurz vor der Kontrolle durch den Arbeitsinspektor Aufräumarbeiten auf der Erdgeschossdecke in 3,3 Meter Höhe vorgenommen. Dabei war K__ von der Absturzkante 3 bis 4 Meter entfernt.

II.1.10. Bei dem Arbeiter, der sich auf dem vom Arbeitsinspektor am 21.07.2022 aufgenommenen Lichtbild gerade bückt, handelt es sich um I__. Im Moment der Aufnahme des Lichtbildes putzte I__ die Schalungsplatten, dabei war I__ von der Absturzkante 3,5 bis 4 Meter entfernt. Beim Putzen der Schalungsplatten, wobei diese Tätigkeit rund 15 Minuten in Anspruch nahm, hat I__ nicht zur Absturzkante hingeschaut.

II.1.11. Bei dem Arbeiter der auf diesem Lichtbild vor dem Stahlgestell steht und der eine graue Kappe aufhat, handelt es sich um W__ den Zwillingsbruder von N__. N__ war am 21.07.2022 auf der Baustelle nicht im Einsatz. Der Arbeitsinspektor hat am 21.07.2022 W__ und nicht N__ auf der Baustelle angetroffen.

II.1.12. Die gegenständliche Baustelle wurde im Jahr 2020 aufgenommen und hat mehrere Jahre gedauert. Der Polier Herr U__ hat die auf der gegenständlichen Baustelle eingesetzten Arbeiter rund alle drei Monate zum Thema Sicherheit am Bau unterwiesen. Dieser gab dabei im Wesentlichen das weiter, was ihm vom für die gegenständliche Baustelle bestellten Bauleiter Herrn T__ gesagt wurde und wurde der Ordner „Sicherheit am Bau" bei der Unterweisung durchgegangen. Wann konkret vor dem 21.07.2022 die letzte Unterweisung stattfand, kann nicht festgestellt werden. Ebenso kann nicht festgestellt werden, ob die Arbeiter am 14.02.2022 unterwiesen worden sind.

II.1.13. Für den Bauleiter Herrn T__ und den Polier Herrn U__ waren auf der gegenständlichen Baustelle keine besonderen Gefahren zu erwarten. Die beiden vertraten die Auffassung, dass während der Schalungsarbeiten für die Außenwände auf der Erdgeschossdecke in 3,3 Meter Höhe keine Absturzsicherung erforderlich war. Beide waren auch der Meinung, dass eine persönliche Schutzausrüstung zum Anseilen von den Arbeitern nicht zu verwenden war.

II.1.14. Es finden auch Jahresunterweisungen statt. Diese nimmt der Zeuge V__, als von der Fa. C__ beauftragte Fachkraft für Arbeitssicherheit, vor. Vor dem 21.07.2022 fand am 09.06.2022 eine solche Jahresunterweisung statt. An dieser Jahresunterweisung haben auch die sechs Arbeiter, die am 21.07.2022 auf der gegenständlichen Baustelle im Einsatz waren, teilgenommen. Die Jahresunterweisung erfolgte in Form einer PowerPoint- Präsentation und wurden in dieser alle Gefahrensituationen, die auf einer Baustelle vorkommen können, erklärt. Bei dieser Jahresunterweisung ist V__ auch auf die Bestimmung des § 7 der Bauarbeiterschutzverordnung und die in dessen Absatz 5 geregelte Ausnahme vom Anbringen einer Absturzsicherung und dem Verwenden einer persönlichen Schutzausrüstung eingegangen.

II.1.15. V__ war einmal im Monat auf der gegenständlichen Baustelle um zu kontrollieren, ob sich die Arbeiter an alle Sicherheitsvorschriften halten. Vor dem 21.07.2022 fand am 19.07.2022 die letzte Kontrolle durch V__ statt.

Auch bei der Kontrolle am 19.07.2022 waren an der Stelle, an der die Schalungsarbeiten für die Außenwände vorgenommen wurden, keine Absturzsicherungen angebracht. Bei der Kontrolle am 19.07.2022 waren die Arbeiter auch nicht angeseilt und es wurde auch keine persönliche Schutzausrüstung verwendet. V__ hat die Arbeiter nicht darauf hingewiesen, dass sich diese anseilen müssen oder im Bereich der Absturzkante eine Absturzsicherung anzubringen ist. V__ nahm eine solche Unterweisung deshalb nicht vor, da für ihn das Fehlen der Absturzsicherung und die Nichtverwendung einer persönlichen Schutzausrüstung keine Gefahr darstellte.

Er vertrat die Auffassung, dass keine Absturzgefahr für die Arbeiter bestand, da die Schalungsarbeiten direkt an der Absturzkante ohnehin mit Blick zur Absturzkante ausgeführt wurden und die übrigen Arbeiten in ausreichend weiter Entfernung von der Absturzkante stattfanden.

Aus diesem Grund wurden die Arbeiter von ihm nicht angewiesen, die Absturzkante durch eine Absturzsicherung abzusichern oder eine persönliche Schutzausrüstung zu verwenden.

Auch der Bf vertritt seit jeher die Meinung, dass eine Absturzsicherung an der Absturzkante nicht erforderlich war, weil unmittelbar an dieser Stelle nur mit Blick zur Absturzkante gearbeitet wurde. Zudem ist auch der Bf davon überzeugt, dass die Arbeiter der Firma C__ auch keine persönliche Schutzausrüstung tragen mussten, weil die übrigen Arbeiten in ausreichender Entfernung zur Absturzkante vorgenommen wurden.

II.1.16. Mit Ausnahme des K__ waren alle sechs Arbeiter, die anlässlich der Kontrolle des Arbeitsinspektorates auf der gegenständlichen Baustelle tätig waren, erfahrene Bauarbeiter und für die von ihnen ausgeführten Arbeiten körperlich geeignet.

K__ war im Juli 2022 als Lehrling bei der Fa. C__ angestellt. Die gegenständliche Baustelle war am 21.07.2022 erst die zweite Baustelle, auf welcher K__ zum Einsatz gekommen ist. K__ war zwar körperlich geeignet, um Schalungsarbeiten zur Errichtung von Außenwänden oder Schalungsarbeiten zur Errichtung von tragenden Mittelwänden vorzunehmen. In diesen Arbeiten erfahren war K__ jedoch nicht.

II.1.17. Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen von 3.400 Euro netto. Er ist sorgepflichtig für ein Kind und entsteht ihm aus dieser Sorgepflicht ein finanzieller Aufwand in Höhe von monatlich 1.000 Euro. Der Bf ist unbescholten.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf nachstehende Beweiswürdigung:

II.2.1. Der Sohn des Bf hat als Zeuge in der Verhandlung umfassend erläutert, welche Arbeiten am 21.07.2022 auf der Baustelle in H__ verrichtet wurden und welche Arbeiter zum Einsatz kamen. Der Sohn des Bf hat auch bereits eingangs der Verhandlung den Irrtum in der Strafanzeige des Arbeitsinspektorates aufgeklärt, dass nicht N__, sondern dessen Zwillingsbruder W__ am 21.07.2022 auf der gegenständlichen Baustelle gearbeitet hat. Dieser Umstand wurde vom Zeugen W__ bestätigt und im Übrigen vom Vertreter des Arbeitsinspektorates in der mündlichen Verhandlung außer Streit gestellt.

II.2.2. Was die einzelnen im Straferkenntnis zu den Spruchpunkten 1 bis 5 genannten Arbeiter zu dem Zeitpunkt taten, als der Arbeitsinspektor anlässlich seiner Kontrolle am 21.07.2022 das Lichtbild (Beilage ./A) anfertigte, konnte auf Grundlage der Einvernahme dieser Arbeiter in der Verhandlung vom 19.12.2024 als Zeugen festgestellt werden.

II.2.3. Der Sohn des Bf hat anschaulich erklärt, dass in der auf dem Lichtbild der Strafanzeige des Arbeitsinspektorates (vergrößert nochmals vorgelegt als Beilage. /A) ersichtlichen Metallbox Schalungsmaterial gelagert wurde, welches sich die Arbeiter zur Ausführung der Schalungsarbeiten holen mussten. Verständlich ausgeführt hat der Sohn des Bf, wie die Arbeiter dabei vorgingen und zudem gab der Sohn des Bf eine für das Gericht plausible Einschätzung dazu ab, wieweit diese Metallbox von der Absturzkante entfernt stand und wieweit der bei der Aufnahme des Lichtbildes durch den Arbeitsinspektor (Beilage ./A) im Polierunterstand stehende Arbeiter von der Absturzkante entfernt stand. Die genaue Situierung dieser Metallbox auf der Erdgeschossdecke ergab sich für das Gericht einerseits aus dem Lichtbild (Beilage. /A) und andererseits auch aus der in sich schlüssigen Aussage des Sohnes des Bf.

II.2.4. Der Sohn des Bf, der auch als Vertreter desselben an der Verhandlung teilnahm, hielt am Schluss der Verhandlung nochmals fest, dass der Bf die Meinung vertritt, dass die Ausnahme vom Anbringen einer Absturzsicherung und vom Verwenden einer persönlichen Schutzausrüstung gemäß § 7 Absatz 5 Ziffer 2 der Bauarbeiterschutzverordnung Anwendung findet, so wie der Bf das auch in seiner Beschwerde umfassend vorbringt. Demzufolge konnte auch eine dementsprechende Feststellung getroffen werden, weshalb der Bf die Meinung vertritt, dass es derartiger Schutzmaßnahmen nicht bedurfte.

II.2.5. Die festgestellte Tatsache, dass am Tag nach der Kontrolle durch das Arbeitsinspektorat die Schalungsarbeiten für die Außenwände abgeschlossen waren und bereits ein Gerüst als Absturzsicherung angebracht war, ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen und dem mit der Beschwerde als Beilage ./3 vorgelegten Lichtbild.

II.2.6. Die Feststellung, dass auch in dem auf dem Lichtbild des Arbeitsinspektorates (Beilage ./A) aufgenommenen Stahlgestell Schalungsmaterial, nämlich Schalungsplatten gelagert waren, welche mittels eines Kranes dort hineinverbracht wurden, ergibt sich einerseits aus der Aussage des Sohnes des Bf und aus der für das Gericht nachvollziehbaren Aussage des Zeugen L__. Der Sohn des Bf gab in der mündlichen Verhandlung an, dass auf diesem Stahlgestell die Schalungsplatten vom Kran aufgeladen wurden. Zudem erkennt man auf dem Lichtbild des Arbeitsinspektors (Beilage. /A), die zum Anheben der Lasten erforderliche Schaufel eines Kranes. Wie der Zeuge L__ als Kranführer bei der Verbringung der Schalungsplatten in dieses Gestell vorging und wie sich dieser

im Zuge der Steuerung des Kranes verhielt, ließ sich aus dessen Aussage zweifelsfrei feststellen. Dass die Arbeiter sich aus diesem Gestell die Schalungsplatten holten, ohne dabei auf die Absturzkante zu schauen, ließ sich auch aus der Aussage des Sohnes des Bf feststellen. Wieweit das Stahlgestell von der Absturzkante entfernt war, konnte das Gericht in etwa aus der Aussage des Zeugen U__ eingrenzen, welcher auf Vorhalt des Lichtbildes Beilage ./A angab, dass der Arbeiter, der vor diesem Metallgerüst, in dem die Schalungsplatten vom Kran hineingelegt wurden ca. 1,5 – 2 m von der Absturzkante entfernt stand. Demzufolge muss dieses Stahlgestell etwas mehr als 2 Meter von der Absturzkante entfernt gestanden sein.

II.2.7. Die Feststellungen zur Jahresunterweisung, deren Umfang und wann diese vor dem 21.07.2022 das letzte Mal stattfand, wurden aufgrund der Aussage des Zeugen V__ getroffen. Ebenso wurden die Feststellungen dazu, wie oft der Zeuge V__ die gegenständliche Baustelle auf Einhaltung der Sicherheitsvorschriften kontrolliert hat und wann die letzte Kontrolle vor dem 21.07.2022 stattfand, auf Basis der Aussage dieses Zeugen getroffen. Weshalb dieser Zeuge anlässlich seiner Kontrolle am 19.07.2022 nach seiner subjektiven Einschätzung keinen Grund zur Beanstandung sah, wurde von diesem geschildert und dementsprechend festgestellt.

II.2.8. Welche Art von Sicherheitsunterweisungen der Bauleiter sowie der Polier der gegenständlichen Baustelle vornahmen und wie oft diese vorgenommen wurden, ergab sich ebenso aus deren Aussagen.

II.2.9. Selbst wenn zum Datum 14.02.2022 eine Unterweisungsbestätigung vom Bf vorgelegt wurde, sah sich das Gericht mit der für ein rechtsförmiges Verwaltungsverfahren erforderlichen Sicherheit außer Stande festzustellen, dass am 14.02.2022 auch eine Sicherheitsunterweisung stattfand. Der Bauleiter T__, dessen Name auf dieser Unterweisungsbestätigung unter der Rubrik „Bauleiter" aufscheint, gab in der mündlichen Verhandlung an, diese Unterweisungsbestätigung nicht zu kennen. Er konnte sich nicht daran erinnern, ob er am 14.02.2022 eine Unterweisung zum Thema „Sicherheit am Bau" vorgenommen hat.

Der Polier für die gegenständliche Baustelle, U__, kannte diese Urkunde auch nicht und ergänzte, dass er diese auch nicht unterschrieben hat.

Auch die Aussage des Sohnes des Bf, der angab, dass es vorkommen kann, dass ein Mitarbeiter die Unterweisungsbestätigung unterschreibt, obwohl er zuvor nicht unterwiesen wurde, brachte, was die Unterweisungsbestätigung vom 14.02.2022 betraf, kein Licht ins Dunkel.

Aus diesen Überlegungen musste das Gericht eine Negativfeststellung in diesem Zusammenhang treffen.

Da weder der Zeuge T__ noch der Zeuge U__ angeben konnten, wann zuletzt vor dem 21.07.2022 eine Unterweisung zum Thema „Sicherheit am Bau" vorgenommen wurde, konnte auch dazu nur eine Negativfeststellung getroffen werden.

II.2.10. Davon, dass mit Ausnahme des K__ alle im Einsatz gewesenen Arbeiter erfahren waren, ging das Gericht aufgrund des Eindruckes, den es von diesen Zeugen aufgrund ihrer teilweise auch fachlichen Aussagen gewinnen konnte und zufolge der Aussage des Sohnes des Bf, aus.

Demgegenüber stellte der Zeuge K__ durch seine Aussage einwandfrei klar, dass er bis zum 21.07.2022 erst zum zweiten Mal auf einer Baustelle im Einsatz war und somit in Arbeiten, wie jenen, in denen er zum Einsatz kam, nicht erfahren gewesen ist. Vom Vorliegen der körperlichen Eignung für die Ausführung von Schalungsarbeiten samt damit korrespondierenden Nebenarbeiten ging das Gericht aufgrund der Statur (siehe Lichtbildbeilage. /A) der Arbeiter und des Gesamteindruckes, den das Gericht anlässlich der mündlichen Verhandlung gewinnen konnte, aus.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idF. BGBl. I Nr. 100/2018, lauten:

„1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Beschäftigung von Arbeitnehmern.
[…]

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses tätig sind. […] Arbeitgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die als Vertragspartei des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer die Verantwortung für das Unternehmen oder den Betrieb trägt.

(2) […]
(3) Arbeitsstätten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Arbeitsstätten in Gebäuden und Arbeitsstätten im Freien. […] Baustellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere folgende Arbeiten: Aushub, Erdarbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinne, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltungs-, Maler- und Reinigungsarbeiten, Sanierung.

Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber

§ 3. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Die Kosten dafür dürfen auf keinen Fall zu Lasten der Arbeitnehmer gehen. Arbeitgeber haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit sowie der Integrität und Würde erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.
[…]

Pflichten der Arbeitnehmer

§ 15. (1) Arbeitnehmer haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Integrität und Würde nach diesem Bundesgesetz, den dazu erlassenen Verordnungen sowie behördlichen Vorschreibungen gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden, und zwar gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers. Sie haben sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung soweit als möglich vermieden wird.
[…]
(8) Die Pflichten der Arbeitnehmer in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes berühren nicht die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften.
[…]

9. Abschnitt Übergangsrecht und Aufhebung von Rechtsvorschriften
[…]

Bauarbeiten

§ 118. (Anm.: Abs. 1 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 159/2001) (Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 60/2015)
(3) Die Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl. Nr. 340/1994, (BauV), gilt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Verordnung nach diesem Bundesgesetz. Für die Änderung der Bauarbeiterschutzverordnung ist dieses Bundesgesetz maßgeblich.
(Anm.: Z 1 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 118/2012)
(Anm.: Z 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 159/2001)
(Anm.: Z 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 118/2012)

4. Die §§ 158 Abs. 1 und 2 sowie 160 BauV entfallen.
(4) Die nachstehend angeführten Übergangsbestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für Baustellen:
1. § 107 betreffend den Brandschutz und die Erste Hilfe,
2. § 109 Abs. 2 betreffend Arbeitsmittel,
3. § 114 Abs. 4 betreffend Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze.

Strafbestimmungen

§ 130. […]
(5) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 bis 8.324 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 bis 16.659 € zu bestrafen ist, begeht, wer als Arbeitgeber/in

1. den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt, oder
2. die nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden bescheidmäßigen Vorschreibungen nicht einhält.

(7) Wurden Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 nicht im Inland begangen, gelten sie als an jenem Ort begangen, an dem sie festgestellt wurden."

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen (Bauarbeiterschutzverordnung - BauV) lauten:

Gemäß § 7 Abs. 1 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 77/2014 sind bei Absturzgefahr Absturzsicherungen (§ 8), Abgrenzungen (§ 9) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) anzubringen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Z.4 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 77/2014 liegt Absturzgefahr vor an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe.

Gemäß § 7 Absatz 3 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 77/2014 sind, wenn zur Durchführung von Arbeiten Absturzsicherungen (§ 8), Abgrenzungen (§ 9) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) entfernt werden, geeignete andere Schutzmaßnahmen zu treffen, wie die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen. Nach Beendigung oder Unterbrechung solcher Arbeiten ist unverzüglich dafür zu sorgen, dass diese Absturzsicherungen, Abgrenzungen und Schutzeinrichtungen wieder angebracht oder andere gleichwertige Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Gemäß § 7 Abs. 4 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 77/2014 kann die Anbringung von Absturzsicherungen (§ 8), oder Schutzeinrichtungen (§ 10) entfallen, wenn

1. der hierfür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch gegenüber dem Aufwand für die durchzuführenden Arbeiten ist und

2. die Arbeitnehmer mittels geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert sind.

Gemäß § 7 Abs. 5 Z.2 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 77/2014 können, wenn Stockwerksdecken hergestellt oder von Stockwerksdecken aus die Wände errichtet werden, bei sonstigen Arbeiten mit Blick zur Absturzkante bis zu einer Absturzhöhe von 5,00 m Absturzsicherungen, Abgrenzungen und Schutzeinrichtungen entfallen, wenn die Arbeiten von unterwiesenen, erfahrenen und körperlich geeigneten Arbeitnehmern durchgeführt werden. In diesem Fall kann auch die Sicherung der Arbeitnehmer durch geeignete persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz entfallen.

Gemäß § 161 Bauarbeiterschutzverordnung – BauV, BGBl. Nr. 340/1994 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 121/1998 sind Übertretungen dieser Verordnung nach § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG zu bestrafen.

III.3. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF. BGBl. I Nr. 3/2008, lauten:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden."

III.4. Objektive Tatseite:

III.4.1. Nach dem festgestellten Sachverhalt waren die Arbeitnehmer auf der Erdgeschossdecke in 3,3 m Höhe nicht nur mit Schalungsarbeiten direkt an der Absturzkante beschäftigt, bei denen ihr Blick in Richtung Absturzkante gerichtet war, sondern nahmen diese auf der restlichen Erdgeschossdecke auch andere Arbeiten vor.

Die Arbeitnehmer führten auch Schalungsarbeiten zur Herstellung der tragenden Mittelwände aus.
Das Material für die Schalungsarbeiten holten die im Sachverhalt angeführten Arbeitnehmer aus einem Stahlgestell und aus einer Metallbox. Der Kranführer L__ steuerte den Kran von der Erdgeschossdecke stehend aus.

I__ reinigte die Schalungsplatten auf der Erdgeschossdecke in einer Höhe von 3,3 Metern. Bei allen diesen sonstigen Arbeiten war der Blick der Arbeiter nicht zur Absturzkante gerichtet.

Wenngleich diese sonstigen Arbeiten in einiger Entfernung zur Absturzkante stattfanden, ändert dies nichts daran, dass gemäß § 7 Abs. 2 Z. 4 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 77/2014, Absturzgefahr vorlag, weil die Erdgeschossdecke als Arbeitsplatz der genannten Arbeitnehmer in einer Höhe von 3,3 Meter lag. Der Gesetzgeber geht gemäß § 7 Abs. 2 Z. 4 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 77/2014 bei einer Absturzhöhe von mehr als 2,00 m vom Vorliegen einer Absturzgefahr aus. Nach dieser Gesetzesbestimmung spielt somit für die Beurteilung, ob eine Absturzgefahr vorliegt, die Entfernung von der möglichen Absturzstelle keine Rolle.

Sobald Absturzgefahr vorliegt normiert § 7 Abs. 1 Bauarbeiterschutzverordnung – BauV, BGBl. Nr. 340/1994 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 77/2014 unmissverständlich, dass Absturzsicherungen (§ 8), Abgrenzungen (§ 9) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) anzubringen sind. Dieser Schutzzweck des Gesetzes wurde im gegenständlichen Fall nicht beachtet, weil nach dem festgestellten Sachverhalt an der Absturzkante keine Absturzsicherung angebracht war. Die Ausnahmebestimmung des § 7 Abs. 5 Z. 2 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 77/2014 ist in diesem Zusammenhang gerade nicht erfüllt, weil diese sonstigen Arbeiten nicht mit Blick zur Absturzkante vorgenommen wurden. Somit hätten die Arbeitnehmer aufgrund des Fehlens einer Absturzsicherung gemäß § 7 Abs. 3 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 77/2014 zumindest eine persönliche Schutzausrüstung verwenden müssen, was diese nach dem festgestellten Sachverhalt jedoch nicht taten.

Festzuhalten ist auch, dass jene Arbeiten, welche nicht unmittelbar die Errichtung der Außenwände sowie der tragenden Wände betrafen, nicht von der Ausnahmebestimmung des § 7 Abs. 5 Z.2 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 77/2014 umfasst sind. § 7 Abs. 5 BauV hat die „Herstellung" oder „Errichtung" im Auge, vorangehende Vorbereitungsarbeiten sind von dieser Bestimmung nicht umfasst (vgl. VwGH vom 05.08.2009, 2008/02/0074, VwGH vom 13.12.2017, Ra 2017/02/0238, VwGH vom 22.08.2022, Ra 2021/02/0010).

Für den Arbeitnehmer K__ ist die Ausnahmebestimmung des § 7 Abs. 5 Z. 2 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 77/2014 darüber hinaus auch deshalb nicht erfüllt, weil K__ am 21.07.2022 noch kein erfahrener Arbeiter war.

Zusammenfassend ist der objektive Tatbestand einer Verwaltungsübertretung gemäß § 7 Abs. 1 iVm. § 7 Abs. 2 Z. 4 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 77/2014, gegeben.

Mit dem Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Bauarbeiterschutzverordnung wurde eine Bestimmung verletzt, die nach dem im 9. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes befindlichen § 118 ASchG weiterhin in Geltung steht.

III.4.2. Nicht nachgewiesen werden konnte, dass N__ auch auf der Baustelle war. Vielmehr steht nach dem Sachverhalt und der vom Arbeitsinspektorat vorgenommen Außerstreitstellungen fest, dass dessen Zwillingsbruder W__ am 21.07.2022 auf der Baustelle im Einsatz war.

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Danach ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und die Identität der Tat (zB nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht. In Spruchpunkt 6 des bekämpften Straferkenntnisses wird aufgrund eines Irrtums in der Strafanzeige des Arbeitsinspektorates davon ausgegangen, dass am 21.07.2022 N__ gearbeitet hat, wobei richtigerweise W__ tätig wurde. Demzufolge widerspricht der Spruchpunkt 6 des bekämpften Straferkenntnisses der Bestimmung des § 44a Z 1 VStG.

Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs. 2 VStG ist jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung. Es muss daher die Tat unter Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale dem Beschuldigten innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist vorgeworfen werden. Eine Umschreibung der Tatbestandsmerkmale lediglich in der Bescheidbegründung reicht im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes nicht aus (vgl. Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, Seite 1522 ff).

Bereits in der Aufforderung zur Rechtfertigung, die noch innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist erlassen wurde, geht die belangte Behörde aufgrund des Irrtums in der Strafanzeige davon aus, dass auch N__ am 21.07.2022 auf der Baustelle war. Mittlerweile ist die Verfolgungsverjährung von einem Jahr abgelaufen. Eine Korrektur von Spruchpunkt 6 dahingehend, dass man den Namen des Arbeiters von N__ auf W__ austauscht, ist daher nicht möglich. Eine derart umfassende Spruchkorrektur würde eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs

und der Sache des Verwaltungsverfahrens iSd § 50 VwGVG darstellen. Demzufolge war zu Spruchpunkt 6 das Straferkenntnis gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.5. Subjektive Tatseite:

III.5.1. Die dem Bf angelastete Tat stellt ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG dar, zu dessen Strafbarkeit Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen oder durch Beibringung von Beweismitteln zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Nach dem Sinn und Zweck des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen der Arbeitgeber verantwortlich. Zwar sieht § 15 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) auch diverse Pflichten der Arbeitnehmer vor; diese berühren gemäß Abs. 8 par. cit. aber nicht die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften.

Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person, sind für die Einhaltung der Rechtspflichten gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) - von hier irrelevanten Ausnahmen abgesehen - jene Personen verantwortlich, die zur Vertretung nach außen berufen sind. Sie haften allerdings nicht für jeden Regelverstoß, der im Schoße einer juristischen Person begangen wird, sondern nur für Rechtsbrüche, die ihnen kraft eigenen Fehlverhaltens zuzurechnen sind. Strafbarkeit besteht somit jeweils nur im Rahmen eigenen Verschuldens; eine reine Erfolgshaftung ist dem Verwaltungsstrafgesetz fremd (vgl. VwGH 10.10.1932, 0603/30).
Rechtsverstöße auf Mitarbeiterebene sind den jeweils verantwortlichen Personen im Sinne der obigen Ausführungen insoweit zuzurechnen, als sie nicht Vorsorge zu deren Vermeidung getroffen haben. Bei komplexeren Organisationen hat eine entsprechende Vorsorge nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes durch ein äußerst strenges Regel- und Kontrollsystem zu erfolgen: Um eine Befreiung von der persönlichen verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung zu erreichen, müssen alle Maßnahmen getroffen werden, die unter

den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund erwarten lassen, dass die Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften gewährleistet ist; bloßes Vertrauen darauf, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten, ist nicht ausreichend (vgl. etwa VwGH 05.12.2023, Ra 2021/04/0080; 07.11.2023, Ra 2023/02/0176; 23.08.2023, Ra 2023/04/0116). Ebenso ist es unter dem Gesichtspunkt des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG im Hinblick auf ein das Verschulden ausschließendes wirksames Kontrollsystem nicht ausreichend, dass auf der Baustelle ein Bauleiter, Vorarbeiter und Polier mit der Überwachung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften an Ort und Stelle betraut sind (vgl. etwa VwGH 26.02.2010, 2009/02/0302; 05.08.2009, 2008/02/0128; 26.09.2008, 2007/02/0317; 28.03.2008, 2007/02/0147).

III.5.2. Die Fa. C__ hat zwar als Sicherheitsfachkraft V__ von der Fa. Übleis bestellt. Dieser hat auch jährlich die auch auf der gegenständlichen Baustelle zum Einsatz kommenden Arbeiter zum Thema Sicherheit am Bau unterwiesen und dabei auch die Bestimmung des § 7 Bauarbeiterschutzverordnung – BauV näher erklärt. Zudem fanden auch Unterweisungen durch den Bauleiter und den Polier statt.

V__ nahm im Auftrag der C__ auch regelmäßige Kontrollen auf der gegenständlichen Baustelle vor. Bei seiner letzten Baustellenkontrolle am 19.07.2022, wurde von V__ jedoch das Fehlen der Absturzsicherung und das Nichttragen einer persönlichen Schutzausrüstung gerade nicht bemängelt. Schlussendlich vertrat V__ genauso wie der Bf die allerdings unrichtige Rechtsauffassung, dass weder eine Absturzsicherung noch das Verwenden einer persönlichen Schutzausrüstung erforderlich war. Für ihn lag nach dem festgestellten Sachverhalt keine Absturzgefahr vor.

Aufgrund des Umstandes, dass die vom Bf beauftragte Sicherheitsfachkraft dieselbe, unrichtige Rechtsauffassung wie der Bf vertrat, liegt das Versagen des Kontrollsystems und somit die Verwirklichung der subjektiven Tatseite, sohin das Verschulden des gemäß § 9 VStG als handelsrechtlichen Geschäftsführer der Fa. C__ verantwortlichen Bf auf der Hand. Dem Bf fällt zumindest fahrlässiges Verhalten zur Last.

III.6. Strafbemessung:

III.6.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist

besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.
Die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes bzw. der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel, weshalb entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet sind - durch Verstöße gegen Arbeitnehmerschutzbestimmungen werden genau jene Gefährdungen herbeigeführt, denen sie entgegenwirken sollen.
Durch die Vornahme von Arbeiten auf einer Erdgeschossdecke in einer Höhe von 3,3 m ist gegenständlich das Rechtsgut in einem nicht vernachlässigbaren Ausmaß beeinträchtigt, selbst wenn es zu keinem Absturz der auf der gegenständlichen Baustelle im Einsatz gewesenen Arbeitern, gekommen ist.
Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis eine Geldstrafe von 600 Euro je Arbeitnehmer bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro verhängt. Die belangte Behörde ging von einem monatlichen Einkommen des Beschuldigten in Höhe von 3.400 netto aus. Es wurde die Sorgepflicht für ein Kind angenommen. Als erschwerend wertete die belangte Behörde, dass gleich sechs Mitarbeiter der C__ einer erheblichen Unfall- und Lebensgefahr ausgesetzt wurden. Als Milderungsgrund wurde die Unbescholtenheit des Bf gewertet.
Aus Sicht des erkennenden Verwaltungsgerichtes hätte die belangte Behörde, welche über die gegenständliche Verwaltungsübertretung vom 21.07.2022 erst nach zwei Jahren und zwei Monaten mit dem bekämpften Bescheid entschieden hat, auch die lange Verfahrensdauer als Milderungsgrund zu berücksichtigen gehabt. Da je Arbeitnehmer eine Geldstrafe verhängt wurde und das Doppelverwertungsverbot zu beachten ist, stellt der Umstand, dass mehrere Arbeitnehmer einer Gefahr ausgesetzt waren, keinen Erschwerungsgrund dar.

Zu beachten ist auch, dass der Bf die Rechtslage, insbesondere den Schutzzweck des § 7 der Bauarbeiterschutzverordnung missinterpretiert, weil er davon ausgeht, dass bei der Ausführung von Arbeiten in einiger Entfernung zur Absturzkante, keine Absturzgefahr im Sinne dieser Gesetzesbestimmung besteht. Wenngleich ihm dieser Rechtsirrtum vorzuwerfen ist, weil für jeden Arbeitgeber die Pflicht besteht, sich mit den gesetzlichen Vorschriften hinreichend vertraut zu machen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen richtig zu verstehen, ist in Anbetracht all dieser Umstände sowohl in general- als auch in spezialpräventiver

Hinsicht eine Geldstrafe in Höhe von jeweils 400 Euro pro Arbeitnehmer, insgesamt sohin 2.000 Euro tat- und schuldangemessen.

III.6.2. Eine Einstellung des Verfahrens kam in Bezug auf die gegenständliche Verwaltungsübertretung ebenso wenig in Betracht, wie der Ausspruch einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG:
Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z. 6 par. cit. unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Eine Verfahrenseinstellung oder Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z. 4 und Z. 6 VStG setzt das kumulative Vorliegen der dort genannten Umstände voraus. Der gegenständliche Verstoß gegen Arbeitnehmerschutzbestimmungen führte zu einer Gefährdung der auf einer Geschoßdecke in beträchtlicher Höhe tätigen Arbeitnehmer, weshalb von einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht gesprochen werden kann. Auch das Verschulden ist nicht als gering zu werten: Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist von einem geringen Verschulden nur auszugehen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, 2016/02/0118; in diesem Sinn etwa auch zur Vorgängerbestimmung VwGH 25.10.2009, 2008/09/0015). Im gegenständlichen Fall bleibt die Tat des Bf jedenfalls nicht so weit hinter dem deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalt des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 BauV und des § 130 Abs. 5 Z. 1 ASchG zurück, dass von einem geringen Verschulden ausgegangen werden könnte. Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z. 4 bzw. Z. 6 VStG war daher nicht denkbar.
Auch eine außerordentliche Strafmilderung kam nicht in Betracht. Gemäß § 20 VStG ist Voraussetzung für eine außerordentliche Strafmilderung einerseits, dass in der betreffenden Strafnorm eine Mindeststrafe normiert ist, und andererseits ein beträchtliches Überwiegen der Milderungs- über die Erschwerungsgründe. Da im gegenständlichen Fall die Milderungsgründe, die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen, ist letztere Voraussetzung nicht erfüllt; § 20 VStG konnte nicht zur Anwendung gebracht werden.

III.7. Zur Spruchkorrektur:

Wird ein zur Vertretung einer juristischen Person nach außen befugtes Organ gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen, so ist im Bereich des Arbeitnehmerschutzes Tatort der Verwaltungsübertretung der

Sitz der Unternehmensleitung, weil an diesem Ort die Dispositionen und Anordnungen zur Verhinderung der Verstöße gegen Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu treffen gewesen wären. Auf die Lage der Baustelle kommt es nicht an (vgl. etwa VwGH 24.04.2009, 2008/02/0118; 14.12.2007, 2007/02/0277; 14.12.2007, 2007/02/0290). Für den Ausschluss der Verfolgungsverjährung genügt es allerdings, wenn sich die Verfolgungshandlung auf die konkrete Baustelle eines näher genannten Unternehmens als Arbeitgeberin bezieht (vgl. VwGH 12.07.2012, 2011/02/0029).

Im gegenständlichen Fall findet sich in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 22.11.2022 neben dem Hinweis auf die konkrete Baustelle in H__ auch die exakte Erwähnung des Unternehmens, das auf dieser Baustelle als Arbeitgeberin tätig war. Damit wurde fristgerecht eine taugliche Verfolgungshandlung gesetzt. Der Richtigstellung des Tatorts in den Spruchpunkten 3 bis 5 stand somit nichts entgegen. Der Bf wurde dadurch weder in seinen Verteidigungsrechten beeinträchtigt noch der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt. Ein unzulässiges Auswechseln der Tat läge nur vor, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist keine geeignete Verfolgungshandlung gesetzt worden wäre. Im Zuge der Spruchkorrektur waren auch die zum Tatzeitpunkt gültigen Fassungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und der Bauarbeiter-schutzverordnung anzuführen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss im Spruch des Straferkenntnisses angeführt werden, in welcher Eigenschaft der Beschuldigte strafrechtlich verantwortlich gemacht wird (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. März 1991, Zl. 90/19/0527); es ist demnach zu unterscheiden, ob der Beschuldigte als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als Vertretung nach außen Berufener verantwortlich gemacht wird oder aber als verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG. Da sich bereits aus der Aufforderung zur Rechtfertigung ergibt, dass die Fa. C__ keinen verantwortlichen Beauftragten bestellt hat, konnte im Zuge der Spruchkorrektur im Einleitungssatz der Spruchpunkte 1-5 die Wortfolge „nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer" ergänzt werden.

III.8. Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde. Wegen der Herabsetzung der Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen und der Aufhebung von Spruchpunkt 6 waren keine Kosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt, wobei gemäß § 64 Abs. 2 VStG der Verfahrenskostenbeitrag mit 10 % der verhängten Strafe zu bemessen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner